

Arbeit mit Tätern von Beziehungsgewalt

Ein Vortrag am Runden Tisch Kempten am 12.06.07

I. Der gesellschaftliche Blick auf die Täter

Häusliche Gewalt

- betrifft jede 3. Frau,
- hat für misshandelte Frauen und ihre Kinder gravierende Folgen,
- verletzt die verfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde, das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung,
- tangiert oft gleich mehrere Straftatbestände und
- löst zivilrechtliche Ansprüche für Frauen und Kinder aus.

Dennoch wird diese Gewalt immer noch nicht in ausreichendem Maße als gesellschaftliches und rechtliches Problem wahrgenommen. Vielmehr wird es nach wie vor eher als sozialpädagogisches oder individualpsychologisches Problem verstanden, dessen Lösung in die Zuständigkeit von Frauenhausmitarbeiterinnen und TherapeutInnen fällt. Weitverbreitete Mythen (z.B. „Sie hat ihn wahrscheinlich provoziert“) führen dazu, dass die Taten häuslicher Gewalt bagatellisiert, die Männer entschuldigt werden und den Frauen die Verantwortung für die Gewalttat übertragen wird.

Diese Mythen beeinflussen

- die Opfer, indem sie Schuld- und Ohnmachtsgefühle verursachen und verstärken,
- die Täter, indem ihre Gewalttätigkeit als männliche Eigenschaft definiert, bagatellisiert, entschuldigt und als legitimes Mittel angesehen wird,
- das Handeln der Einrichtungen, die zugunsten der Frauen intervenieren sollen und könnten, indem sie einem konsequenten Einschreiten entgegenwirken.

Die bisherige Praxis der Intervention

Die Einstellung, dass es sich bei häuslicher Gewalt um eine Privatsache handelt, hat sich inzwischen geändert. Wenn die Polizei gerufen wird, wird jede Gewalttat i.d.R. zur Anzeige gebracht. Die Frau hat die Möglichkeit, den Täter wegweisen zu lassen und der Mann wird, bei entsprechender Gefahrenprognose, zumindest bis zum nächsten Tag, in Gewahrsam genommen. Der Frau bleibt nach dem GewSchG überlassen, ob sie die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung für sich und ein Näherungsverbot beantragt. Die Verfolgung der Gewalt wird häufig, besonders wenn die Frau keinen Strafantrag stellt oder diesen wieder zurückzieht, von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die Verurteilungsrate ist niedrig; die Strafmaße bei Taten häuslicher Gewalt sind – abgesehen von Extremfällen – ebenfalls gering. Geldstrafen tangieren direkt (falls die Frau weiterhin mit dem Täter zusammenlebt) oder indirekt (falls die Frau Unterhaltsansprüche hat) das Opfer.

Lisa Birbe

II. Neues Handeln

Es hat sich in den inzwischen 30 Jahren, seitdem es in Deutschland Frauenhäuser gibt, gezeigt, dass die bloße Vervielfältigung von Frauenhäusern und Beratungsstellen nicht

ausreicht, um Gewalt gegen Frauen abzubauen. Vielmehr ist die Überzeugung gewachsen, dass sich zukünftig der Umgang mit den Tätern grundlegend ändern muss.

Vorbild DAIP

Als sich Interventionsprojekte in Deutschland etablierten, wurde vor allem das 1980 in Minnesota (USA) ins Leben gerufene Domestic Abuse Intervention Project (DAIP) breiter bekannt. Das DAIP-Konzept basiert auf der Zusammenarbeit zwischen Frauenunterstützungsprojekten, Täterarbeitsprojekten, Polizei und Justiz. Ziel dieses Projektes ist der Schutz von Frauen und ihren Kindern vor (fortgesetzter) häuslicher Gewalt durch das Ergreifen umfassender Maßnahmen, die den Tätern Einhalt gebieten und die Gewalt konsequent verurteilen.

Zugrunde liegt der Gedanke der „community response“, der gemeinsamen Verantwortlichkeit der kommunalen Institutionen und Projekte dafür, diese Ziele zu erreichen. Elemente wirksamer Intervention bei DAIP sind die sofortige Ingewahrsamnahme des Täters nach der Tat und seine strafrechtliche Verurteilung innerhalb von 48 Stunden, für die Frau die umgehende Erteilung zivilrechtlicher Schutzanordnungen, die Zuweisung der Wohnung und Angebote für umfassende Unterstützung. Bei einfacher Körperverletzung werden die Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Der Täter kann zusätzlich zur Teilnahme an einem Lern- und Trainingsprogramm verpflichtet werden mit dem Ziel, einen Prozess der Verhaltensänderung einzuleiten.

Nach der in DAIP durchgeführten Evaluation ist die wiederholte Gewalttätigkeit nur durch das konsequente Zusammenspiel von opferschützenden und täterorientierten Maßnahmen gesunken. Wenn dieses Zusammenspiel nicht mehr gegeben war, z.B. nachdem Bewährungszeiten oder die Geltungsdauer zivilrechtlicher Anordnungen abgelaufen waren oder wenn Täter und Opfer in Bundesstaaten mit anderer staatlicher Interventionspraxis umzogen, stieg das gewalttätige Verhalten wieder an. Dies ist ein Hinweis auf die große Bedeutung, die dem Zusammenwirken verschiedener Maßnahmen im System, der öffentlichen Kontrolle und der gesellschaftlichen Ächtung von häuslichen Gewalttaten zukommt.

Voraussetzungen für den veränderten Umgang mit Tätern in Deutschland

Die Entwicklung der Täterarbeit in Deutschland ist eher mühsam. Durch lange Diskussionen über „Tätertherapie“ oder „Hilfe für Täter“ erhielt die Auseinandersetzung den Beiklang, man könne den Mann nicht für seine Gewalt verantwortlich machen. Bei Konzepten für Täterarbeit gibt es weiterhin eine kontroverse Diskussion darüber, ob diese sinnvoll sein kann, wenn sie nicht freiwillig in Anspruch genommen wird. Ebenso schwierig gestaltete sich eine Einschätzung, wie intensiv Auflagen sein dürfen, die einem Täter gemacht werden. So kam es z.B. in den 90ern in Bayern zu dem sog. „Passauer Modell“, wo Tätern Häuslicher Gewalt eine Auflage von gerade einmal 5 Beratungsstunden gemacht wurden.

Ein effektiver Interventionsansatz zu häuslicher Gewalt macht es auch in Deutschland notwendig, den Blick stärker auf die Täter zu richten, es dabei aber nicht ausschließlich bei einer konsequenten Sanktionierung zu belassen, sondern auf eine zukünftige Verhaltensänderung hinzuwirken. Dazu gehören:

- **Öffentliches Bewusstsein schaffen**

Die Misshandlung von Frauen darf nicht länger zur Privatsache erklärt, sondern muss als das behandelt werden, was sie ist: eine Straftat.

- **Grenzen setzen und verantwortlich machen**

Den Verursachern von Gewalt müssen Grenzen gesetzt werden: durch Gesetze, durch deren konsequente Anwendung und Umsetzung sowie durch Strafverfolgung und Sanktionierung. Von der Gesellschaft und ihren Institutionen

- **Einleitung eines Veränderungsprozesses**

Neben der Inverantwortungnahme gewalttätiger Männer durch rechtliche Konsequenzen geht es auch darum, innerhalb dieser Sanktionsmaßnahmen bei der Verurteilung zu einer

Freiheitsstrafe auf Bewährung die Absolvierung eines Lern- und Trainingskurses gerichtlich anzuordnen.

▪ **Schnelle staatliche Reaktionen**

Bei vielen Tätern hält der Eindruck der ersten staatlichen Reaktion nicht lange an. Je länger die Tat zurückliegt, desto mehr Widerstände bauen sich auf und desto wirksamer werden Bagatellisierungs- und Verleumdungsstrategien.

Oft setzen Täter ihr gewalttätiges Verhalten fort, indem sie Druck auf die Frau ausüben, sie bedrohen oder erpressen. Nicht selten werden Kinder gegen die Mutter aufgebracht oder entführt. Im Interesse misshandelter Frauen ist es dringend erforderlich, möglichst frühzeitig auf die Täter einzuwirken. Dies betrifft das Handeln von Polizei und Justiz, d.h. die Ingewahrsamnahme des Täters, die rasche Durchführung eines Zivil- und Strafverfahrens sowie die Erteilung einer Auflage zur Teilnahme an einem Lern- und Trainingskurs.

▪ **Verurteilung**

Die Wirkung einer Verurteilung ist erheblich stärker als die eines Verfahrens ohne Hauptverhandlung; sie drückt eine Würdigung der Schwere der Straftat aus. Eine Verurteilung arbeitet den Verleugnungs- und Bagatellisierungsstrategien der Täter entgegen.

Beispiel eines sinnvollen Konzeptes von Täterarbeit anhand der Leitlinien des Berliner Interventionsprojekts BIG:

Der Umgang mit Tätern im Rahmen des Berliner Interventionsprojekts ist von folgenden Leitlinien bestimmt:

1. Der Lern- und Trainingskurs ist **ein** Teil des umfassenden Interventionsprojektes, das die strafrechtliche Verfolgung und Sanktionierung von häuslicher Gewalt zur Grundlage hat. Diese Arbeit ist eingebettet in eine Strategie zur Inverantwortungnahme gewalttätiger Männer und zum Schutz und zur Unterstützung misshandelter Frauen und Kinder. Jeder Schritt im Umgang mit den Tätern ist diesem Ziel verpflichtet.
2. Ein Lern- und Trainingskurs ist eine sinnvolle **Ergänzung** zu Maßnahmen, die dem Schutz und der Unterstützung misshandelter Frauen dienen. Er kann Projekte für misshandelte Frauen nicht ersetzen, sondern muss zusätzlich finanziert werden.
3. Ziel der Arbeit im Lern- und Trainingskurs ist die Beendigung von Gewalt, indem
 - Grenzen gesetzt werden durch die Anwendung geltender Gesetze,
 - der Täter verantwortlich gemacht und mit seiner Gewalt konfrontiert wird,
 - der Täter für die Folgen seines Handelns aufkommen muss,
 - gewaltpräventiv auf sein zukünftiges Verhalten in einer bestehenden oder neuen Lebensgemeinschaft eingewirkt wird.
4. Durch den Lern- und Trainingskurs kann dem gewalttätigen Mann bewusst (gemacht) werden, dass
 - Gewalt eine erlernte Verhaltensweise ist, die von ihm gezielt eingesetzt wird, um Macht und Kontrolle gegenüber der Frau auszuüben,
 - gewalttätiges Handeln durch Einstellungen und Überzeugungen beeinflusst wird, nach denen Gewalt gerechtfertigt ist und bagatellisiert wird,
 - die alleinige Verantwortung für die Gewalttätigkeit und deren Beendigung bei ihm liegt,
 - das Anlasten einer Mitschuld der Frau an der Tat der eigenen Entlastung und Zurückweisung der Übernahme von Verantwortung für die Tat dient,
 - zukünftiges gewalttätiges Verhalten weitere negative Folgen für ihn haben wird.
5. In der Arbeit mit gewalttätigen Männern im Lern- und Trainingskurs gilt eine Informationspflicht bei Verstößen gegen (gerichtliche) Weisungen und Auflagen, gegen Vereinbarungen oder bei einer erneuten Gefährdung von Frauen und Kindern. Diese Pflicht besteht gegenüber allen beteiligten Institutionen und der betreffenden Frau.

6. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, die mit gewalttätigen Männern arbeiten, müssen ihre Arbeit transparent machen und Supervision erhalten.
7. Einzelne Schritte, Abläufe und Ergebnisse werden im Projekt ausgewertet, in die laufende Arbeit einbezogen und mit den KooperationspartnerInnen des Interventionsprojektes ausgetauscht.

Quellenangabe:

- Broschüre 3, Schneider P., Spoden C.: Grenzen setzen – verantwortlich machen – Veränderungen ermöglichen, BIG e. V. Koordinationsstelle für das Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, Berlin
- Band III. Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG), Abschlußbericht 2000 bis 2004 Beckmann, S., Hagemann-White, C., Universität Osnabrück 2004
- Täterarbeit ist Opferschutz, Gewaltberatung mit Tätern, Dipl. Psych. Joachim Lempert, Institut Lempert, Hamburg 2002